

# Organisationsreglement

Verein MOSAICSTONES



Gestützt auf die Statuten vom 12.08. 2005 erlässt der Vorstand folgendes Organisationsreglement:

## **Art. 1 Zweck**

Das vorliegende Organisationsreglement regelt die Rechte und Pflichten der mit der Führung des Vereins befassten Organe und ihre Zusammenarbeit. Es dient der Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen der Organe sowie der Sicherstellung des Informationsflusses. Zudem regelt es die Zeichnungsberechtigung.

## **Art. 2 Umfang**

Dieses Reglement befasst sich mit folgenden Organen:

- Vorstand
- Organisationsleitung
- Kontrollstelle

## **Vorstand**

### **Art. 3 Oberleitung**

Der Vorstand ist im Rahmen des Leitbildes verantwortlich für die grundlegenden, die Tätigkeit des Vereins bestimmenden Entscheide. Ihm steht die Oberleitung des Vereins zu und er bestimmt die Zielsetzung und den Einsatz der Mittel.

Der Vorstand handelt als Kollektivorgan. Seine Mitglieder haben vorbehältlich der nachstehenden Bestimmungen über den Präsidenten, die Präsidentin keine persönlichen Entscheidungsbefugnisse und kein Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitenden des Vereins.

### **Art. 4 Konstituierung**

An seiner ersten Sitzung nach der Wahl konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Art. 5 Zeichnungsberechtigung**

Für den Verein zeichnen folgende Unterschriften, jeweils mit einer Unterschrift eines Mitgliedes der Organisationsleitung, rechtsverbindlich: Präsident/in, Sekretär/in oder Kassier/in.

Im Rahmen der Kompetenzen der Organisationsleitung sind auch deren Mitglieder je einzeln zeichnungsberechtigt. Ab Beträgen über 5'000 CHF wird eine Kollektivunterschrift nötig.

## **Art. 6 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, der Präsidentin bzw. des Sekretärs, der Sekretärin so oft es die Geschäfte erfordern, normalerweise aber einmal pro Quartal. Die Einladung erfolgt schriftlich, normalerweise bis 10 Tage vor der Sitzung, unter Nennung der Traktanden.

## **Art. 7 Beschlüsse**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident, die Präsidentin im Verhinderungsfall der Sekretär, die Sekretärin, führt den Vorsitz. Für eine gültige Beschlussfassung muss die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Ein Stimmzwang besteht nicht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **Art. 8 Zuständigkeit**

Der Vorstand fasst in allen Angelegenheiten Beschlüsse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- a) Anträge an die Vereinsversammlung über Angelegenheiten, die in deren Kompetenz fallen.
- b) Beschlussfassung über das Jahresbudget und Ausgaben ausserhalb des Budgets, sofern sie 5'000 CHF übersteigen.
- c) Wahl und Anstellung der Organisationsleitung.
- d) Aufnahme oder Gewährung von Krediten, Eingehen von Eventualverpflichtungen.

## **Art. 9 Zirkulation**

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn die erforderliche Mehrheit innert der Abstimmungsfrist schriftlich zustimmt und wenn kein Mitglied innerhalb dieser Frist die Einberufung einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

## **Art. 10 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist nach Genehmigung vom Präsidenten, der Präsidentin oder dem Sekretär, der Sekretärin und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen.

## **Art. 11 Information**

Jedes Vorstandsmitglied kann Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen. In jeder Sitzung orientiert die Organisationsleitung über die laufenden Geschäfte und wichtige Geschäftsvorfälle. Ausserordentliche Vorfälle sind dem Vorstand unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## **Art. 12 Entschädigung**

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Anfallende Spesen werden auf Antrag vergütet.

# **Organisationsleitung**

## **Art. 13 Verantwortung**

Die Organisationsleitung kann je nach Bedarf erweitert werden. Sie hat die operative Leitung der Dienstleistungsorganisation MOSAICSTONES und ist dem Vorstand gegenüber für die geschäftlichen Belange jederzeit verantwortlich. Sie treffen sich zur Besprechung und zum Entscheid der wichtigen Geschäftsvorfälle. Sind sie sich in Einzelfragen nicht einig, entscheidet der Vorstand.

## **Art. 14 Anstellungen**

Die Organisationsleitung beschliesst selbstständig über die Anstellung und die Entschädigung von Mitarbeitenden:

- a) bei Teilzeit-Mitarbeitenden bis 30 Stellenprozenten
- b) bei befristeten Anstellungen bis zu drei Monaten
- c) über Praktikas und Schupperlehren

## **Art. 15 Ausgaben**

Die Organisationsleitung beschliesst über Ausgaben im Rahmen des Budgets und allfälliger das Budget betreffender Vorstandsbeschlüsse sowie über nicht-budgetierte Ausgaben im Einzelfall bis 5'000 CHF.

## **Art. 16 Organigramm**

Im Organigramm werden die Verantwortlichkeiten der Organisationsleitung sowie der einzelnen Mitarbeitenden geregelt. Das Organigramm wird von der Organisationsleitung erarbeitet und durch den Vorstand genehmigt.

## **Art. 17 Personalrichtlinien**

In den Personalrichtlinien werden alle Belange der Dienstverhältnisse mit Mitarbeitenden von MOSAICSTONES geregelt. Sie werden von der Organisationsleitung ausgearbeitet und unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

# **Kontrollstelle**

## **Art. 18 Aufgaben**

Die Kontrollstelle überprüft die Jahresrechnung des Vereins. Über ihre Tätigkeit geben die Mitglieder der Kontrollstelle dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht ab.

# Allgemeines

## **Art. 19     Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Vorstandes, der Organisationsleitung und der Kontrollstelle unterstehen der Schweigepflicht.

## **Art. 20     Ausstand**

Bei Geschäften, die sie selber oder ihnen nahe stehende Personen betreffen, treten die Mitglieder des Vorstandes und der Organisationsleitung in den Ausstand.

## **Art. 21     Inkrafttreten**

Dieses Organisationsreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 08. August 2005 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ersetzt das Organisationsreglement vom 26. März 2000.

Präsident/in:

Sekretär/in:

Heinz Stucki

Annina Baumann-Fahrni